

26. IV. 1917

26

84

Bekanntmachung

über

**die Abgabe von Süßstoff für den Verbrauch
in Haushaltungen in der Stadt Hamburg.**

In den Apotheken des Stadtbezirks sind vom 26. April ab, solange die Bestände ausreichen, Briefchen mit Süßstoff zum Verbrauch in Haushaltungen erhältlich. Es darf auf den Abschnitt „Süßstoff“ der für die Woche vom 5. bis 11. Mai 1917 gültigen Warenbezugskarte (Nr. 12) des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts je ein Briefchen (Inhalt 1½ Gramm, entsprechend einer Süßkraft von annähernd 500 Gramm Zucker) abgegeben und entnommen werden. Unbenutzt gebliebene „Süßstoff-Abschnitte“ der Woche vom 21. bis 27. April bleiben bis zum 30. April gültig. Bei Abgabe des Briefchens ist der Abschnitt „Süßstoff“ vom Verkäufer abzutrennen und einzubehalten.

Hamburg, 25. April 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.